

MOTION von Bruno Walliser (SVP, Volketswil) und Jean-Philippe Pinto (CVP, Volketswil)

betreffend Kostenverrechnung bei Todesfällen die durch Sterbehilfeorganisationen verursacht worden sind

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass den Sterbehilfeorganisationen die anfallenden Kosten für Untersuchungen und Bearbeitung der Fälle von aus dem Ausland stammenden Personen durch die Polizei, Amtsarzt, Staatsanwaltschaft, Gerichtsmedizin, Zivilstandesamt, Bestattungsamt etc. weiterverrechnet werden können.

Bruno Walliser
Jean-Philippe Pinto

Begründung:

Nachdem Ende September und Anfang Oktober 2007 mehrere Freitodbegleitungen durch die Sterbehilfeorganisation Dignitas u.a in Stäfa, Maur und in Schwerzenbach durchgeführt worden sind, hat der Schwerzenbacher Gemeinderat Sterbebegleitungen auf Grund eines fehlenden Baugesuchs resp. einer bewilligten Nutzungsänderung vorsorglich untersagt (einstweiliges Nutzungsverbot). Mit Entscheid vom 21. November 2007 hat das Verwaltungsgericht die gegen diesen Beschluss erhobene Beschwerde gutgeheissen. Mit der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann die Gewerbeliegenschaft in der Industriezone in Schwerzenbach bis auf weiteres für Freitodbegleitungen genutzt werden.

Dignitas rechnet mit rund 200 Freitodbegleitungen jährlich, dies entspricht in etwa einem Freitod pro Arbeitstag. Da es sich hierbei um aussergewöhnliche Todesfälle handelt, haben nach Eintritt des Todes die Polizei, der Staatsanwalt sowie der Amtsarzt vor Ort zu erscheinen, um festzustellen, dass keine strafbare Handlung vorliegt. In der Folge wird die Leiche vom Bestattungsamt bis zur Freigabe zur Bestattung ins Institut für Rechtsmedizin überführt.

Die Aufwendungen des Staates, die eine solche Freitodbegleitung verursachen, sind in kumulierter Form immens. Durch Gebühren des Zivilstandsamts kann ein marginaler Teil der entstandenen Kosten verrechnet werden. Der grösste Kostenanteil wird durch den Staat getragen. Speziell hinzuweisen ist auf die Tatsache, dass es sich bei den meisten Freitodbegleitungen von Dignitas um ausländische Staatsangehörige handelt. Diese Personen haben in der Regel keine anderweitigen Beziehungen zur Schweiz und ebenfalls keine Steuern in der Schweiz bezahlt, sondern reisen nur für die Inanspruchnahme der Dienstleistung der Sterbehilfeorganisation in die Schweiz.

In diesen Fällen sollten die entstandenen Aufwendungen kostendeckend der Sterbehilfeorganisation verrechnet werden oder dem Nachlass des Verstorbenen belastet werden können.